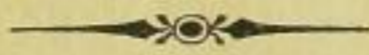


V o r w o r t.



Das große historische Drama, das sich auf dem Landgericht Cleve, fern der großen Heerstraße, dem äußersten westlichen Ende Preußens und Deutschlands, in den ersten Wochen des Juli 1892 abspielte, ist zu Ende; die große, einzig in ihrer Art dastehende Schwurgerichtsverhandlung gegen den des Mordes an einem unschuldigen Kinde angeklagten Metzger und Schächter Buschhoff, diese 10tägige ungeheuere Arbeit, die an alle betheiligte Faktoren, vom Schwurgerichtspräsidenten bis zum letzten Berichterstatter der zahlreich vertretenen Zeitungen noch nicht dagewesene Anforderungen stellte, hat mit dem Nichtschuldig der Geschworenen und der Freisprechung des Angeklagten ihren Abschluß gefunden.

Ein großes historisches Drama nennen wir diesen Prozeß; und das mit Recht. Den objektiven Charakter dieser kleinen Schrift zu wahren und den Parteienstreit vermeidend, muß doch an dieser Stelle soviel gesagt werden, als zur Erklärung der Bedeutung dieses Prozesses nothwendig erscheint. Wenn schon immer wieder allseitig betont, daß es sich in diesem Prozesse nicht um die Auskämpfung politischer Streitfragen, nicht um die Erörterung sozialer Gegensätze, nicht um die Feststellung der Berechtigung gewisser Wünsche und Agitationen handele, war es doch unvermeidlich, daß in alle Phasen dieses Prozesses beständig soziale Fragen unserer Zeit hineinspielten oder doch mindestens den Hintergrund bildeten. Es war das beim besten Willen unvermeidlich, weil schon während des Prozesses die Presse aller Schattirungen Partei ergriff und sich bei der Beurtheilung der Einzelheiten auf ihren jeweiligen Parteistandpunkt stellte, was menschlich erklärlich.

Unter den vielen schönen und guten Worten, die der Vorsitzende des Gerichtshofes während dieses Prozesses gesprochen, war auch das: gleiches Recht für Alle! Vielleicht der Einzige unter den Vielen des Schwurgerichtssaales, war dieser hoch und edel denkende Charakter, der mit geradezu bewunderungswürdiger Objektivität seiner schweren Aufgabe gerecht wurde, bemüht, auch die confessionellen Gegensätze lediglich ruhig und sachlich zur Erörterung kommen zu lassen.

Wenn schon seitens der Kgl. Staatsanwaltschaft auf die Erörterung des Themas „Ritualmord“ verzichtet war, wie dieser Gedanke in der Anklageschrift auch nur gestreift wurde, so hatte doch aus gewichtigen Gründen die Bertheidigung auch diese Erörterung in den Vordergrund gerückt. Und damit erhielt dieser Prozeß erst recht eine historische Bedeutung. Man erlebt es wohl selten im Gerichtssaale, daß große und weltbewegende Fragen der Vergangenheit und Gegenwart in solcher Weise zur Erörterung gelangen, daß